



Verein für Familiengärten in Egg

Gartenreglement, gültig ab 15. März 2019

0.0 Übersicht

- 1.0 Allgemeine Vorschriften
- 2.0 Gemeinschaftsanlagen
- 3.0 Parzellen und persönliche Anlagen der Pächter
- 4.0 Schlussbestimmungen

1.0 Allgemeine Vorschriften

- 1.0.1 Die Pächter der Familiengärten bilden eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft kann nur gedeihen, wenn alle Pächter und Besucher die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane einhalten, sowie auf gegenseitige Rücksichtnahme achten, damit die gesteckten Ziele, Sinn und Zweck erreicht werden können.
- 1.0.2 Das ganze Areal ist in Parzellen unterteilt und mit Zufahrtsstrasse inkl. Parkplatz erschlossen. In der Längsmittelachse verläuft ein Hauptweg von 1.3 m Breite, auf welchem mittels Kleinkarren Geräte, Zubehör und Material auf die jeweilige Höhe der links und rechts liegenden Parzellen zugefahren werden kann. Deponieren von Material auf dem Hauptweg sowie auf den Nebenwegen ist untersagt.
- 1.0.3 Die Nebenwege, alle 20 Meter quer zum Hauptweg sind 60 cm breit. Die Fusswege zwischen den Parzellen sind auf 30 cm angelegt. Alle Wege sind in der vollen Breite freizuhalten. Jede Parzelle ist somit über einen mindestens 60 cm breiten Nebenweg erreichbar.
- 1.0.4 Die Mitglieder des Vereins werden vom Gartenwart bei Bedarf zur Fronarbeit zugezogen.
- 1.0.4A Jeder Pächter/in hat pro Parzelle à 100 m² pro Jahr 3 Stunden Fronarbeit zur Pflege der Gemeinschaftsanlagen zu leisten (abweichende Parzellengrössen anteilmässig). Bei Krankheit, belegbarer Verhinderung oder Vergessen müssen fehlende Fronarbeitsstunden mit einem Beitrag von Fr. 30.- /Std. abgegolten werden.
- 1.0.5 Die Anordnungen des Gartenwarts sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 1.0.6 Die Haltung und das Mitführen von Haustieren ist auf dem ganzen Areal verboten.
- 1.0.6A Das Mitführen von Hunden an der Leine auf die eigene Parzelle wird auf Zusehen hin gestattet. Jede Art von Belästigung der Nachbarn durch den Hund wird nicht toleriert. Das Versäubern findet nur ausserhalb des Areals statt.
- 1.0.7 Allgemeine Ruhezeiten (Polizeiverordnung Egg Art. 22): Lärmige Arbeiten sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- 1.0.8 Nachtruhe (Polizeiverordnung Egg Art. 21): Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

2.0 Gemeinschaftsanlagen

2.1.0 Gemeinschaftshaus und Gemeinschaftsgeräte, WC:

- 2.1.1 Das abschliessbare Abteil des Gemeinschaftshauses inkl. Gemeinschaftsgeräte werden vom Gartenwart verwaltet. Ausgeliehene Werkzeuge und Karetten sind gereinigt und im Originalzustand zu retournieren. Defekte sind fachmännisch zu

- reparieren oder dem Gartenwart zur Reparatur zu melden.
- 2.1.2 Das Einlagern von Torfmuil, Düngern und anderem Sperrgut ist auf dem Gemeinschaftsareal und dem Parkplatz nicht erlaubt.
- 2.1.3 Der gedeckte Sitzplatz und der Aufenthaltsraum stehen den Pächtern als Wetter- schutz und für Zusammenkünfte zur Verfügung.
- 2.1.4 Die WC – Anlage mit Waschegelegenheit steht allen Pächtern zur Verfügung. Die Be- nutzer sind zur äussersten Reinlichkeit verpflichtet.
- 2.1.5 Das Gemeinschaftshaus und der Vorplatz stehen den Mitgliedern, aussenstehenden Personen und ihren Gästen für private Veranstaltungen zur Verfügung. Folgende Re- geln gelten:
- Gewünschte Termine müssen rechtzeitig am Anschlag Brett (Gemeinschafts- haus) eingetragen werden. Wer zuerst reserviert hat Vorrecht bei Doppelbele- gung.
 - Das Gemeinschaftshaus wird gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 50.- pro Tag vermietet.
 - Dem Haus, Vorplatz, Toilette und Inventar sind bestmöglich Sorge zu tragen. Dem Mieter steht das gesamte Inventar mit Geräten zur Verfügung (Kühlschrank, Herd, Grill, Geschirr usw.)
 - Für die Schlüsselübergabe ist der Gartenwart/Mitgliederdienst zu kontaktieren.
 - Die Schlüsselübergabe findet, am Tag der Veranstaltung ab 12 Uhr statt, die Ab- gabe am Vormittag des darauffolgenden Tages bis 11 Uhr. Änderungen sind in Absprache mit dem Gartenwart/Mitgliederdienst möglich.
 - Bei der Übergabe kontrolliert der Mieter Funktion und Sauberkeit der Anlage und macht den Gartenwart/Mitgliederdienst auf allfällige Schäden oder andere Pro- bleme aufmerksam.
 - Bei der Abgabe kontrolliert der Mitgliederdienst die Anlage auf Sauberkeit und Funktion. Allfällige Schäden werden aufgenommen und dem Mieter vorgelegt. Für Reparaturschäden usw. kommt der Mieter selbst auf. Bei der Abgabe befinden sich keine Essensreste in der Hütte oder im Kühlschrank. Der Müll wird vom Mie- ter entsorgt, benutzte Grills werden gereinigt abgegeben.
 - Ruhezeiten und Nachtruhe siehe 1.0.7 und 1.0.8.
 - Beim Verlassen der Anlage werden alle Fenster, Türen und Gartentore abge- schlossen.
 - Kerzen und andere mit Feuer betriebene Beleuchtungen und Geräte sind stets zu überwachen und beim Verlassen der Anlage sorgfältig zu löschen. Bei Benützung von Gaskochherden oder Grills ist auf den nötigen Sicherheitsabstand von brenn- baren Wänden und Inventar zu achten.
 - Der Mieter haftet von der Übernahme bis zur Abgabe für Haus und Inventar.

2.2.0 Park – und Spielplatz:

- 2.2.1 Park - und Spielplatz dürfen nicht als Deponie benützt werden.
- 2.2.2 Motorfahrzeuge sind unter Einhaltung der Parkplatzmarkierungen vorwärts zu Parkieren
- 2.2.3 Velos sind auf dem Parkplatz zu deponieren.
- 2.2.4 Der Spielplatz steht den Kindern der Pächter und deren Besuchern zur Verfügung. Die Einrichtungen des Spielplatzes sind sorgfältig zu behandeln. Für die Kinder Haften deren Eltern oder Betreuer. Grundsätzlich sollen sich die Kinder nur auf der eigenen Parzelle oder auf dem Spielplatz aufhalten.

2.3.0 Aussenzaun und Wege:

- 2.3.1 Der Aussenzaun darf nicht als Träger von rankenden und anderen Pflanzen benutzt werden. Rankende und sich schnell ausbreitende Pflanzen müssen mindestens 1 Meter von der Areal – und Parzellengrenze weg gesetzt werden. Die Ranken wie zum Beispiel von Brombeeren sind ordentlich aufzubinden, so dass keine Beein- trächtigung der Nachbarn entstehen. Wurzelaustriebe in der Richtung der angren- zenden Aussenzäune sind rechtzeitig auszustechen, so dass keine Reklamationen

- der angrenzenden Landeigentümer entstehen können.
- 2.3.2 Der Hauptweg, die Nebenwege und die Zwischenwege der Parzellen sind von Unkraut frei zu halten. Jedoch sind Unkrautvertilger (Herbizide) nicht zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Unkraut nicht zum Versamen kommt. Es gilt folgende Regel:
Vom Pächter sind jeweils die Wege in Richtung Pfannenstiel und in der Richtung des Hauptweges in der ganzen Breite zu jäten. Der Hauptweg wird unter Aufsicht des Gartenwartes mittels abbrennen von Unkraut frei gehalten.
- 2.3.3. Unmittelbar nach dem Führen von Mist und anderen Materialien sind die benützten Wege zu reinigen.
- 2.3.4 Die Eingangstore sind nach jeder Benützung wieder zu schliessen, abends mit dem Schlüssel zu verriegeln.

2.4.0 Wasserversorgung:

- 2.4.1 Grundsätzlich ist mit dem Wasser sparsam umzugehen. (Wasserzins)
- 2.4.2 Private Wasserleitungen und Schläuche dürfen nicht dauernd am Leitungsnetz angeschlossen sein. Sprinkleranlagen und Duschen sind nicht erlaubt.
- 2.4.3 Direkte Bewässerungen mit dem Schlauch sind nicht erlaubt.
- 2.4.4 Wasserfässer müssen mindestens 70 cm aus dem Boden ragen.
Bei Winterbeginn und bis zum Frühling wird das Wasser abgestellt und das System entleert. Freistehende Wasserfässer sind zu entleeren und umzukehren.

3.0 Parzellen und persönliche Anlagen der Pächter

3.1.0 Gartenhäuser und Werkzeugkisten:

- 3.1.1 Vor der Erstellung eines Gartenhauses oder einer Werkzeugkiste ist dem Vorstand ein Bauplan, oder bei gekauften Gartenhäusern ein Prospekt mit Massangaben und ein Plan des Aufstellungsortes einzureichen. Vor der Bewilligung durch den Vorstand darf kein Haus aufgestellt werden. Grundsätzlich sind Häuser in die nord – östliche Ecke der Parzelle zu stellen. Falsch aufgestellte oder zu grosse Häuser müssen versetzt oder abgeändert werden. (Bauvorschriften der Gemeinde Egg)
- 3.1.2 Die gesamten Baukosten sind vom Pächter zu übernehmen.
- 3.1.2 Der Abstand der Hauswand zur Parzellengrenze muss mindestens 1.3 Meter betragen. Der Dachkantenabstand 1.0 Meter.
- 3.1.4 Hat eine Familie (Mann + Frau) je 1 Parzelle nebeneinander, so muss das Haus und der gesamte Vorplatz auf einer Parzelle eingerichtet sein. (Bei eventueller Abgabe der 2. Parzelle müssen somit keine Einrichtungen abgebrochen werden.) Die gesamte überbaute Fläche, d.h. Haus und Vorplatz darf 20 m² nicht überschreiten. Mindestens 4/5 der Parzellenfläche müssen produktiv genutzt werden. Rasenflächen gelten nicht als produktive Fläche. Die überbaute Fläche darf von Doppelpächtern nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 3.1.5 Auf den Parzellen 65 – 80 dürfen vorderhand keine Gartenhäuser aufgestellt werden. Sollte später dennoch ein Bedürfnis für ein Gartenhaus entstehen, muss der Vorstand ein Baugesuch an das Bauamt der Gemeinde stellen. Geräteboxen sind generell erlaubt.

3.2.0 Material – und Massvorschriften:

- 3.2.1 **Haus:** abschliessbar, im Boden sturmfest verankert.
- | | |
|--|--------------------|
| Maximale Grundfläche: | 6.0 m ² |
| Maximale Höhe über gewachsenen Grund: | 2.5 m |
| Einseitiges Vordach über Vorplatz max. | 4.0 m ² |
- Die Benützung von Bahnschwellen ist verboten.
- 3.2.2 Wände: Holz, Bohlen oder wasserfestes Sperrholz auf Rahmen.
- 3.2.3 Dach: Welleternit, Wellbitumenplatten, Kunststoff (transparent) oder Ziegel.
- 3.2.4 **Werkzeugkiste:** Abschliessbar
maximale Länge: 2.5 m

maximale Höhe: 1.0 m

maximale Breite: 1.0 m

Material: nur Holz, mit verzinkten Beschlägen abschliessbar

- 3.2.5 Farbe des Hauses oder Werkzeugkiste: Naturholz oder hell bis dunkelbraun mit wetterbeständigen Anstrichmaterialien behandelt (Lasur)
Kontrastfarben sind nur bei Türrahmen oder Fensterläden zulässig. Das Türblatt soll die Farbe des Hauses haben.

3.3.0 Pflichten und Haftung für Privateinrichtungen:

- 3.3.1 Für Diebstähle und Schäden an diesen Privateinrichtungen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
- 3.3.2 Der Pächter ist verpflichtet, die Parzelle und die umgebenden Wege sowie sein Gartenhaus in gepflegtem Zustand zu halten.
- 3.3.3 Befindet sich die Parzelle, die Wege oder das Haus in unordentlichem Zustand, so hat der Vorstand oder in Vertretung der Gartenwart das Recht und die Pflicht, den Pächter zu Aufräumungs- resp. Sanierungsarbeiten aufzufordern. Kommt der Pächter den Weisungen nicht nach, entscheidet der Vorstand über geeignete Massnahmen. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, die Pacht zu kündigen. Ein schriftlicher Rekurs über die Generalversammlung ist möglich.
- 3.3.4 Verlässt ein Pächter mit eigenem Gartenhaus den Verein für Familiengärten in Egg, ist er für den Weiterverkauf des Gartenhauses oder die Demontage auf eigene Kosten voll verantwortlich. Er hat den Vorstand über geplante Abkommen vor Abschluss zu informieren und die schriftliche Genehmigung einzuholen.

3.4.0 Bepflanzung:

- 3.4.1 Durch die Bepflanzung des Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen, insbesondere müssen Dauerpflanzen so gesetzt werden, dass Nachbargärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Dauerpflanzen, die eine Maximalhöhe von 60 cm überschreiten, müssen 1 Meter von der Parzellengrenze zurückgesetzt angepflanzt werden. Obstbäume sind ob als Spalier, oder in Niederstammform durch den Vorstand bewilligungspflichtig. Sie müssen im Abstand von mindestens 3 Meter von der Parzellengrenze stehen und müssen auf 4.0 Meter Höhe begrenzt zurückgeschnitten werden.
- 3.4.2 Die Parzellen und die Wege sind regelmässig von Unkraut zu säubern.
- 3.4.3 Die Grenzen der Parzellen müssen eingehalten und erkennbar sein.
- 3.4.4 Bei Ferienabwesenheit des Pächters sollen dem Gartenwart die Personen gemeldet werden, welche die Parzelle besorgen und ernten.

3.5.0 Abfälle:

- 3.5.1 Die Kompost – und Misthaufen sind so anzulegen, dass die Wege ungehindert benutzt werden können. Abstand zur Parzellengrenze mindestens 1 Meter.
- 3.5.2 Die Abfälle können der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Es sind die vorgeschriebenen Abfuhrsäcke zu verwenden. Die Abfuhrsäcke dürfen erst morgens am offiziellen Abfuhrtag deponiert werden.
Metallteile und Sperrgut sind durch den Benutzer an der Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Egg abzugeben. Die Abfuhrordnung der Gemeinde ist strikt einzuhalten.
- 3.5.4 Steine dürfen nur auf der eigenen Parzelle oder nach Weisung des Gartenwartes deponiert werden.
- 3.5.5 Stauden, Äste usw. können nach vorheriger Absprache mit dem Gartenwart an Fronarbeitstagen am Sammelplatz zum häckseln abgegeben werden. Feuer ausserhalb von Grillstellen sind laut Gemeindeverordnung verboten.

3.6.0 Aufräumen im Herbst:

- 3.6.1 Die Gärten müssen in ordentlichem Zustand überwintern. Lose Teile und Plastik-Abdeckungen müssen Wetter – und sturmfest gesichert sein.

3.7.0 Chemie im Garten:

- 3.7.1 Die Verwendung chemischer Unkrautvertilger (Herbizide) ist im ganzen Gartenareal verboten.
- 3.7.2 Chemische Schädlingsbekämpfungsmittel sind äusserst sparsam zu verwenden und vor Kindern sicher verschlossen sein.

4.0 Schlussbestimmungen

4.1.0 Haftung:

- 4.1.1 Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber den Pächtern ab. Er schliesst jedoch eine Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen mit einem Maximalbetrag von Fr. 1 Million pro Schadenereignis ab.
- 4.1.2 Für persönliche Gegenstände ist jedermann selbst verantwortlich.

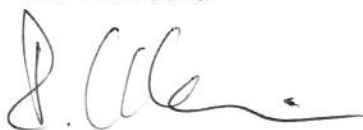
4.2.0 Wünsche und Beschwerden:

- 4.2.1 Wünsche und Beschwerden sind nur beim Vorstand mündlich oder schriftlich einzureichen. Bei Verstössen gegen die Gartenordnung erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Bleibt diese unbeachtet, entscheidet der Vorstand über geeignete Massnahmen. Eine Kündigung der Pacht ist zulässig. Ein Rekurs über die Generalversammlung ist möglich. Der Rekurs ist schriftlich und zeitgerecht (10 Tage vor der GV) einzureichen.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige von 2013.

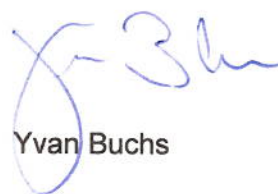
Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 15.03.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Rolf Cathrein

Der Aktuar:



Yvan Buchs

Personenbezeichnungen können sowohl weiblichen wie männlichen Geschlechts sein.